

E 1004 1/267

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 20 avril 1918

1203. Verhandlungen mit Deutschland. Bedingungen betreffend die Gewährung
freien Geleites für die für die Schweiz bestimmten Ladungen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom
20. April 1918

Wie bekannt, hat die Schweiz an die deutsche Regierung schon wiederholt das Ersuchen gestellt, freies Geleite nicht nur für neutrale, sondern ausnahmsweise auch für amerikanische oder andere Deutschland feindliche Schiffe, sowohl Segler als



Dampfer, zu gewähren, natürlich unter der Voraussetzung, dass diese Fahrzeuge ausschliesslich Waren führen, die für die Schweiz bestimmt sind. Es ist von der grössten Bedeutung, dass die Schweiz die Möglichkeit hat, auch solche deutschlandfeindliche Schiffe für ihre Transporte zu benützen, weil es je länger je schwieriger wird, neutrale Tonnage zu erhalten, und weil es insbesondere auch sozusagen unmöglich geworden ist, Teilfracht zu beschaffen, so dass nicht nur das Getreide und sonstige Monopolwaren, sondern auch die übrigen Güter, die bisher in Teilfracht verladen werden konnten, in ganzen Schiffsladungen befördert werden müssen. Bei dem von Tag zu Tag grösser werdenden Mangel an verfügbarer Tonnage tritt für die Schweiz immer öfter der Fall ein, dass sie entweder deutschlandfeindliche Schiffe benützen oder aber die Waren im Abgangshafen liegen lassen muss. In vielen Fällen wird die deutschlandfeindliche Tonnage nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass die Schweiz sich deutsches Freigeleite verschaffe. Auch wenn diese Bedingung nicht gestellt wird, ist es kaum möglich, ausschliesslich mit Schweizer Waren beladene Schiffe ohne deutsches Freigeleite fahren zu lassen und sie damit der Gefahr der Torpedierung auszusetzen, weil eine allfällige Torpedierung der Schweiz nicht nur grossen Schaden bringen, sondern auch in der Bevölkerung Aufregung und tiefe Verstimmung erzeugen würde.

Da die eingangs erwähnten schriftlichen Verhandlungen zu keinem Resultate führten, wurden vor etwa 14 Tagen Herr Ständerat Paul Scherrer und der Chef des Getreide-Importbüros, Herr Loosli, nach Berlin delegiert mit dem Auftrag, im Einvernehmen mit der schweizerischen Gesandtschaft die Angelegenheit durch mündliche Verhandlungen mit den zuständigen deutschen Behörden zu besprechen und womöglich abschliessend zu ordnen.

Herr Loosli ist nunmehr nach Bern zurückgekehrt und hat als Ergebnis der Verhandlungen mit Vertretern der deutschen Marinebehörden und des Auswärtigen Amtes ein vom 15. April datiertes Protokoll¹ gebracht, welches die Bedingungen enthält, unter denen Deutschland bereit ist, sowohl neutralen als auch Deutschland feindlichen Schiffen freies Geleite zu gewähren.

Das Volkswirtschaftsdepartement hält dafür, dass diese Bedingungen für die Schweiz annehmbar sind mit Ausnahme von Ziffer 8a, welche festsetzt, dass die Ausfuhr der via Cette eingeführten Waren in irgendwelcher Gestalt «nur im Einvernehmen mit der deutschen Kontrollbehörde» erfolgen dürfe.

Die Schweiz wird sich zwar notgedrungen dazu verstehen müssen, Deutschland eine gewisse Kontrolle über die Cette-Waren einzuräumen und gewisse Bindungen hinsichtlich der Verwendung dieser Waren einzugehen. Soweit Lebensmittel, sowie Petrol, Benzin, Öle und Fette zu industriellem Gebrauch und ähnliche Hilfsstoffe in Frage kommen, kann deren Verbleib in der Schweiz ohne weiteres garantiert werden. Dagegen erscheint es aus naheliegenden Gründen unmöglich, eine absolute Verpflichtung in diesem Sinne zu übernehmen mit bezug auf die Verwendung der industriellen Rohstoffe, insbesondere der Baumwolle, der Wolle und der Metalle. Die Hauptschwierigkeit besteht hinsichtlich der Metalle. Würde sich die Schweiz verpflichten, die Produkte, die aus den genannten aus Cette eingeführten Rohstoffen

1. *Non reproduit. Nous publions en annexe le texte de l'arrangement signé le 24 avril à Berlin.*

24 AVRIL 1918

719

in der Schweiz hergestellt werden, nicht oder nur mit Einwilligung einer deutschen Kontrollstelle nach der Entente auszuführen, so wären die schärfsten Gegenmassnahmen seitens der Entente unausbleiblich. Es muss ferner unbedingt abgelehnt werden, die über Cette ankommenden Waren in Hinsicht auf die von deutscher Seite auszuübende Kontrolle auf gleiche Linie zu stellen und den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen wie die Waren, die aus und über Deutschland in die Schweiz gelangen. Die Cette-Waren müssen vielmehr besonderen Bedingungen unterstellt werden, die in den gegenwärtigen schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen im Zusammenhang mit der Regelung der übrigen Verhandlungsgegenstände festzusetzen sind.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz in den Fall kommen kann, von den mit Deutschland im Hinblick auf das Freigeleite zu treffenden Abmachungen der Entente Kenntnis zu geben. Es darf daher auch mit Rücksicht auf diese Möglichkeit in den Abmachungen keine Bestimmung im Sinne der erwähnten Ziffer 8a figurieren.

Andererseits ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Frage des deutschen Freigeleites so rasch als möglich definitiv geregelt wird. Es stehen gegenwärtig zwei von Amerika requirierte holländische Schiffe, die amerikanische Flagge führen und mit Getreide für die Schweiz beladen werden, zur Verfügung, ferner zwei amerikanische Fahrzeuge, die Petrol und Benzin bringen sollen. Diese Schiffe können von Amerika nach Cette abgehen, sobald eine Verständigung mit Deutschland über die Bedingungen des Freigeleites erfolgt ist.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird gemäss Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und im Einverständnis mit dem Militärdepartement

beschlossen:

1. Die in dem vorgelegten Protokoll enthaltenen Bedingungen betreffend freies Geleite für die schweizerischen Ladungen sind mit Ausnahme von Ziffer 8a anzunehmen.

2. Der hiesigen deutschen Gesandtschaft wird zuhanden der deutschen Regierung durch ein separates vertrauliches Schreiben mitgeteilt, dass die Schweiz im Grundsatz bereit ist, hinsichtlich der Verwendung der über Cette ankommenden Waren gewisse Garantien zu geben und eine angemessene Kontrolle einzuräumen, wobei der Umfang dieser Garantien und die Form der Kontrolle durch die gegenwärtig noch schwebenden Wirtschaftsverhandlungen festgestellt werden sollen.

ANNEXE²

E 2001 (B) 1,93

Berlin, 24. April 1918

Zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung besteht Übereinstimmung über den Inhalt der anliegenden Abrede.

Die schweizerische Regierung behält sich jedoch ihre endgültige Stellungnahme zu der Bestimmung zu II 8a noch vor, erklärt aber, dass bis auf weiteres auf Schiffen nach Cette für die Schweiz nur Wei-

2. *Le document est signé pour la Suisse par Ph. Mercier et pour l'Allemagne par Lübscher, Sous-Secrétaire d'Etat à l'Office des Affaires étrangères.*

zen, Mais, Roggen, Hafer, Reis, Mehl, Gerste, Ölkuchen sowie Speisefette, insbesondere Schweineschmalz und Speiseöle, zur Beförderung gelangen werden. Die schweizerische Regierung leistet Gewähr dafür, dass weder diese Waren, noch die daraus hergestellten Erzeugnisse noch andere Warenmengen der gleichen Gattung aus der Schweiz ausgeführt werden.

Deutscherseits wird erklärt, dass unter den vorstehenden Voraussetzungen und mit der vorstehenden Beschränkung die Abrede ohne die Bestimmung zu II 8a in Kraft gesetzt werden wird. Zu II 8b macht die deutsche Regierung darauf aufmerksam, dass weitere Einschränkungen sich aus den anderweitigen wirtschaftlichen Vereinbarungen ergeben.

Diese Vereinbarung soll unbeschadet des zu III 2 der Abrede vorbehaltenen Rücktrittsrechts für die Dauer des zurzeit in Bern verhandelten Wirtschaftsabkommens gelten.

Um für die Abfahrt der Schiffe aus Amerika jede Beschleunigung zu ermöglichen, wird der deutsche Admiralsstab der Marine sofort die erforderlichen Befehle an die Seestreitkräfte erteilen. Die weitere Wirksamkeit der Vereinbarung ist jedoch von dem Abschlusse des Wirtschaftsabkommens in Bern abhängig.

Die Kaiserlich Deutsche Marine ist bereit, der Schifffahrt die für die Versorgung der Schweiz mit lebensnotwendigen Dingen eingerichtet werden soll, unter den folgenden Bedingungen freie Fahrt zu gewähren, mit der Massgabe, dass die sonstigen zwischen den beiden Regierungen bestehenden oder abzuschliessenden Vereinbarungen wirtschaftlicher Art unberührt bleiben.

I. Bedingungen

1. In die Schifffahrt können sowohl neutrale als auch feindliche Schiffe eingestellt werden.
2. Jedes Schiff muss zu beiden Seiten des Schiffes auf die Bordwände auf schwarzem Grunde aufgemalt die weisse Aufschrift tragen: *Schweiz*. Die einzelnen Buchstaben müssen so gross sein, wie die zur Verfügung stehende Fläche es erlaubt. Die Aufschrift muss immer in einem solchen Zustand gehalten werden, dass sie weithin sichtbar ist.
3. Jedes Schiff muss auf beiden Bordwänden, am besten am Vorschiff auf beiden Seiten des Bugs, die schweizerische Landesflagge als Neutralitätsabzeichen möglichst gross aufgemalt haben. Dies Neutralitätsabzeichen muss immer in einem solchen Zustand gehalten werden, dass es weithin sichtbar ist, und es muss nachts ausserdem beleuchtet sein.
4. Jedes Schiff muss Tag und Nacht am Vormast die schweizerische Flagge führen. Diese Flagge muss das grösste erhältliche Format haben und in gutem Zustand sein; zweckmässig wird sie aus Blech hergestellt.
5. Jedes Schiff muss einen Geleitschein an Bord haben, für dessen Erteilung die unter II aufgestellten Bedingungen massgebend sind.
6. Die Schweizerische Regierung wird sich von sämtlichen seefahrenden Ententestaaten die Sicherheit beschaffen, dass weder die verabredeten Abzeichen noch die Geleitscheine missbraucht werden.
7. Als Ausschiffungshäfen für die Schweiz bestimmten Ladungen kommen nur in Betracht
 - a) im Mittelmeer der französische Hafen Cette
 - b) sonst nur neutrale Häfen.

II. Geleitscheinwesen

1. Geleitscheine werden erteilt
 - a) für Schiffe, die aus feindlichen Häfen ausserhalb der Sperrgebiete oder neutralen Häfen nach einem der schweizerischen Ausschiffungshäfen auslaufen;
 - b) für Schiffe, die aus einem der schweizerischen Ausschiffungshäfen nach feindlichen Häfen ausserhalb der Sperrgebiete oder neutralen Häfen auslaufen.

Geleitscheine für Fahrten nach Häfen in den Sperrgebieten oder aus solchen Häfen heraus werden nicht erteilt.
2. Ein Geleitschein darf erst ausgestellt werden, wenn von seiten sämtlicher seefahrender Ententestaaten «final clearance» erteilt worden ist, das heisst, diese Staaten dem Schiff mit seiner gesamten Ladung unbedingt freie Fahrt zugesichert haben.
3. Das Schiff verpflichtet sich durch die Annahme des Geleitscheines, sich ausserhalb der deutscherseits erklärten Sperrgebiete zu halten.

Wird ein Schiff trotzdem innerhalb der Sperrgebiete angetroffen, so hat es keinen Anspruch darauf, anders behandelt zu werden als wie jedes andere dort angetroffene gewöhnliche Handelsschiff.

4. Das Schiff verpflichtet sich durch die Annahme des Geleitscheines, ohne Bewaffnung und ohne feindliche Begleitung zu fahren sowie nachts die nach internationalem Seestrassenrecht sowie sonst vorgeschriebenen Lichter zu setzen; auch verpflichtet sich der Kapitän ausdrücklich während der Dauer der Reise, für die der Geleitschein ausgestellt ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die eine Unterstützung der Feinde Deutschlands darstellen könnten.

5. Der Kapitän verpflichtet sich durch die Annahme des Geleitscheines, dass das Schiff tatsächlich nach seinem Bestimmungshafen fahren und keine anderen Häfen anlaufen wird als die in dem Geleitschein angegebenen.

6. Deutsche Seestreitkräfte haben das Recht der Anhaltung und Untersuchung; ihren Befehlen ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Die Schiffe dürfen nur ausschliesslich mit den Waren beladen sein, die in den Ladungspapieren angegeben sind. Das Ladungsmanifest muss in deutscher Ausfertigung an Bord sein; die gesamten Ladungspapiere müssen übersichtlich geordnet bereitgehalten werden, damit sie dem deutschen Seebefehlshaber bei der Untersuchung auf See sofort zusammen mit dem Geleitschein und den Schiffspapieren vorgelegt werden können.

8. a) Die Ladung der *nach* den schweizerischen Ausschiffungshäfen fahrenden Schiffe darf aus Gegenständen irgendwelcher Art bestehen. Jedoch muss die Ladung ausschliesslich für die Schweiz bestimmt sein; die schweizerische Regierung übernimmt zu diesem Zweck die ausdrückliche Verpflichtung, dass die Zufuhren nur für die Schweiz bestimmt sind und dass der ausschliessliche Verbrauch innerhalb der Schweiz gewährleistet wird. Eine Ausfuhr der eingeführten Gegenstände in irgendwelcher Gestalt darf nur im Einvernehmen mit der deutschen Kontrollbehörde erfolgen. Eine Ausnahme ist nur für die bereits früher besonders zugelassenen Rotkreuzsendungen unter den hierfür näher vereinbarten Bedingungen gestattet.

b) Die Ladung der *aus* den schweizerischen Ausschiffungshäfen auslaufenden Schiffe darf grundsätzlich nur aus Gegenständen schweizerischen Ursprungs bestehen, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

1. Für Fahrten nach neutralen Häfen aus Gegenständen jeglicher Art, sofern die Ladung für das neutrale Ausland bestimmt ist. Sind Gegenstände der unbedingten Bannware nach der jeweils geltenden deutschen Bannwarenliste an Bord, so muss der Geleitschein verweigert werden, wenn unter den anzulaufenden Häfen sich ein feindlicher Hafen befindet.

2. für Fahrten nach feindlichen Häfen ausserhalb der Sperrgebiete aus Gegenständen, die nicht auf der jeweils geltenden deutschen Bannwarenliste stehen.

c) Die Mitnahme irgendwelcher Passagiere ist untersagt.

9. Der Geleitschein gilt nur für die Reise, für die er ausgestellt ist.

10. Der Geleitschein wird ausgestellt:

a) Bei Fahrten *nach* den schweizerischen Ausschiffungshäfen grundsätzlich von der Deutschen Gesandtschaft oder von deutschen Berufskonsulaten. In denjenigen Ländern, in denen sich solche nicht befinden, wird er ausgestellt von den Schweizerischen Gesandtschaften oder, wo solche nicht vorhanden sind, von Vertretern neutraler Staaten mit neutraler Staatsangehörigkeit, die von der Schweizerischen Regierung dazu bevollmächtigt sind und von denen eine Liste mitgeteilt wird.

b) Für die *aus* den schweizerischen Ausschiffungshäfen rückkehrenden Schiffe von der Deutschen Gesandtschaft in Bern, der zu diesem Zweck von der Schweizerischen Regierung die in Gemässheit der Bedingungen für die Erteilung eines Geleitscheines notwendigen Erklärungen zu übermitteln sind.

11. Der Geleitschein muss den anliegenden Wortlaut enthalten.

Formulare der von den unter 10 angeannten Behörden auszustellenden Geleitscheine sind baldmöglichst einzuliefern, damit sie den deutschen Seestreitkräften zum Vergleich mitgeteilt werden können. Möglichst gleiche Form und Kennzeichen sind anzustreben.

Für Transporte innerhalb der nächsten drei Monate werden Geleitscheine als zulässig erklärt, auch wenn sie nur inhaltlich ungefähr diesen Vorschriften entsprechen.

12. Die Namen der Schiffe, die einen Geleitschein erhalten, sind so schnell wie möglich der Deutschen Regierung zwecks Übermittlung an den Admiralstab der Marine mitzuteilen. Ebenso sind die Namen derjenigen Schiffe mitzuteilen, die den ihnen ausgestellten Geleitschein zurückgeliefert haben.

722

26 AVRIL 1918

III. Zusatzklärung

1. Bei Nichterfüllung einer der vorstehenden Bedingungen verliert das Schiff jeden Anspruch auf vorzugsweise Behandlung.

2. Die Kaiserliche Marine behält sich das Recht des Widerrufs dieser Regelung vor, wenn die Kriegsnotwendigkeit dies erfordern sollte oder sich herausstellt, dass die vorstehenden Bedingungen nicht loyal erfüllt werden sollten, insbesondere wenn die Ententemächte die vorstehende Regelung nicht achten.

3. Eine Gewähr für unbedingt sichere Fahrt kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der Befehlserteilung an die deutschen Seestreitkräfte übernommen werden, da erst nach Ablauf dieser Zeit Sicherheit dafür besteht, dass alle Seestreitkräfte den erlassenen Befehl erhalten haben. Der Befehl wird sofort nach Annahme der vorstehenden Regelung erteilt werden.

4. Die Schweizerische Regierung wird dafür Sorge tragen, dass die vorstehende Regelung den deutschen Vertretungen in den neutralen Ländern mitgeteilt wird, die für die Erteilung von Geleitscheinen in Frage kommen.